



Ministerium für Justiz
und Gesundheit
Referat Soziale Dienste der Justiz,
Freie Straffälligenhilfe und
Therapieunterbringung

Standards der Leistungserbringung in der Führungsaufsicht

nach § 38 des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz (ResOG SH)

Standards der Leistungserbringung in der Führungsaufsicht nach § 38 des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz (ResOG SH)

Inhalt

Einleitung.....	4
1. Rechtliche Grundlagen	4
1.1. Führungsaufsicht bei Freiheitsstrafe	4
1.2. Führungsaufsicht im Zusammenhang mit Maßregeln der Unterbringung.....	5
2. Strukturqualität	5
2.1. Trägerschaft/Organisation	5
2.2. Personal	6
2.2.1. Dienstvorgesetzte	6
2.2.2. Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen	6
2.2.3. Mitarbeit in den Führungsaufsichtsstellen	6
2.2.4. Praktikanten/innen	6
2.3. Fortbildung.....	6
2.4. Supervision und Intervision.....	7
2.5. Dienstreisen.....	7
2.6. Räume und Sachausstattung.....	7
2.7. Digitale Ausstattung.....	8
2.8. Kooperation	8
2.9. Erreichbarkeit	9
2.10. Beschwerdemanagement.....	9
2.11. Qualitätssicherung.....	9
2.12. Besprechungswesen	10
2.12.1. Dienstbesprechungen:	10
2.12.2. Fallbesprechungen:	10
2.12.3. Besprechung mit dem Fachreferat des Justizministeriums	10
3. Prozessqualität	11
3.1. Auftragsarten und Aufgaben	11

3.2.	Fachliche Grundlagen.....	13
3.2.1.	Theorien.....	13
3.2.2.	Methoden.....	13
3.3.	Leistungsbereiche der Fallarbeit.....	13
3.3.1.	Gestaltungsgrundsätze	13
3.3.1.1.	Kooperation mit der Bewährungshilfe	14
3.3.1.2.	Opferorientierung (§ 8 ResOG SH).....	14
3.3.1.3.	Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung (§ 9 ResOG SH) .	14
3.3.1.4.	Digitale Lebenswelten (§ 9 ResOG SH).....	14
3.3.1.5.	Einbeziehung der Probandinnen und Probanden in die Gestaltung der Leistungserbringung (§ 12 ResOG SH).....	15
3.3.2.	Hilfs- und Kontrollprozesse	15
3.3.2.1.	Aufnahme	15
3.3.2.2.	Teilnahme an Gerichtsverhandlungen	15
3.3.2.3.	Abschluss	15
3.3.2.4.	Krisenintervention	16
3.3.3.	Berichtswesen.....	16
3.3.4.	Fallübergaben	16
3.3.5.	Aktenführung.....	16
4.	Ergebnisqualität.....	16
4.1.	Ziele der Leistungserbringung	16
4.2.	Leistungsmessung.....	17
4.2.1.	Quantitative Kriterien/Kennzahlen	17
4.2.2.	Qualitative Kriterien	17
4.2.3.	Dokumentation	17
4.3.	Evaluation.....	18
4.3.1.	Geschäftsprüfungen.....	18
4.3.2.	Effektivitäts- und Effizienzprüfungen	18
4.3.3.	Statistische Erhebungen	18
4.4.	Kriminologische Forschung.....	18
5.	Datenschutz.....	19
	Literatur	20

Einleitung

Die Führungsaufsicht (FA) ist eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung für Straffällige mit erhöhtem Rückfallrisiko. Sie tritt insbesondere nach Vollverbüßung einer längeren Haftstrafe, nach Entlassung aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung ein.

Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.

Das Instrument der Führungsaufsicht hat spätestens seit der Neufassung der Vorschriften durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007 (BGBl. I S. 513) erhebliche Bedeutung erlangt und ist zuletzt durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300) um das Instrument der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) ergänzt worden.

Gemäß § 38 Absatz 1 ResOG SH soll das für Justiz zuständige Ministerium Standards für die Leistungserbringung erlassen. § 38 Absatz 2 gibt die Gliederung der Standards nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vor, die Beschreibung der Leistungen hat ferner in verbindlicher, sowie qualitativ und quantitativ messbarer Form zu erfolgen.

Durch eine solche zentrale Steuerung der Leistungserbringung soll gewährleistet werden, dass alle Leistungen nach dem ResOG SH in ganz Schleswig-Holstein in einer vergleichbaren Qualität erbracht werden, unabhängig davon, ob öffentliche oder Freie Träger dafür zuständig sind. Dies dient der Transparenz der Leistungen, insbesondere gegenüber den Probandinnen und Probanden, gegenüber den Verletzten sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Verbindliche Standards stärken die Handlungssicherheit der die Leistungen erbringenden Fachkräfte und sind geeignet, Prüfkriterien abzuleiten.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Führungsaufsicht bei Freiheitsstrafe

Die Führungsaufsicht tritt in Fällen des § 68 Abs. 1 StGB nicht kraft Gesetzes, sondern aufgrund gerichtlicher Anordnung durch das erkennende Gericht ein. Dabei muss ein

Straftatbestand verwirklicht worden sein, der die Anordnung von Führungsaufsicht ausdrücklich vorsieht.

Des Weiteren muss eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verhängt worden sein. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Regelung ergibt, muss eine ungünstige Sozialprognose vorliegen, d.h., es muss die Gefahr bestehen, dass der Täter oder die Täterin weitere Straftaten begehen wird.

Die Führungsaufsicht tritt in Fällen des § 68f StGB bei der Gruppe der sog. „Vollverbüßer“ ein, die mit einem Anteil von ca. 70% den größten Teil aller Führungsaufsichtsverfahren darstellt. Voraussetzung ist die vollständige Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder (Einheits-)Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder von mindestens 1 Jahr wegen der in § 181b StGB genannten Sexualstraftaten, wobei die Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn zunächst ein Strafreis zur Bewährung ausgesetzt worden ist, dieser jedoch später widerrufen wurde.

1.2. Führungsaufsicht im Zusammenhang mit Maßregeln der Unterbringung

Die §§ 67 – 67d StGB normieren die Vollstreckung im Zusammenhang mit Maßregeln der Unterbringung. Je nach Fallkonstellation tritt in diesen Fällen Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Praxisrelevant sind insbesondere die Fälle des § 67d Abs. 2 StGB und des § 67d Abs. 5 StGB. Sie stellen die zweit- und dritthäufigste Gruppe in Führungsaufsichtssachen dar.

Nach der gesetzlichen Ausgestaltung der möglichen Anwendungsfälle lassen sich daher zwei Tätergruppen unterscheiden: Es sind zum einen Personen mit eindeutig negativer Sozialprognose (Fälle der §§ 68, 68f, 67d Abs. 3 - Abs. 6 StGB), zum anderen Probandinnen und Probanden, bei denen das Gericht aufgrund einer günstigeren Sozialprognose durch eine Aussetzungsentscheidung vom (weiteren) Vollzug der Unterbringung absieht (Fälle der §§ 67b, 67c Abs. 1 und 67d Abs. 2 StGB).

2. Strukturqualität

2.1. Trägerschaft/Organisation

Die Führungsaufsichtsstellen sind Bestandteil der Landgerichte (§ 20 Absatz 1 ResOG SH).

Sie führen die Bezeichnung „Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht“.

2.2. Personal

2.2.1. Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte sind die Präsidentinnen oder Präsidenten des jeweiligen Landgerichts. Ihnen obliegt die Weisungsbefugnis bezüglich der inneren Ordnung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten der Führungsaufsichtsstellen.

2.2.2. Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen

Die Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Landgerichts im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium bestimmt.

Die Leiterinnen und Leiter der Aufsichtsstellen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Beamtin oder Beamter des höheren Dienstes sein. Die Leitung kann auch Richterinnen oder Richtern übertragen werden (Artikel 295 EGStGB).

Die Leiterinnen und Leiter der Aufsichtsstellen nehmen die aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Führungsaufsicht bestehenden Aufgaben wahr. Dabei können sie einzelne Tätigkeiten an die den Aufsichtsstellen im Wege der Geschäftsverteilung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Landgerichts delegieren.

2.2.3. Mitarbeit in den Führungsaufsichtsstellen

Als Fachkräfte der Aufsichtsstellen fungieren hauptamtliche Fachkräfte der Bewährungshilfe. Sie sollen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Bewährungshilfe verfügen. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsstellen sollen sie nicht zugleich als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer in Führungsaufsichtssachen tätig sein (§ 20 Absatz 3 ResOG SH).

Den Aufsichtsstellen stehen Servicekräfte der Landgerichte zur Verfügung, die insbesondere Assistenz- und Schreibtätigkeiten erledigen.

2.2.4. Praktikanten/innen

Praktikantinnen und Praktikanten bei der Bewährungshilfe des jeweiligen Landgerichts sollen die Möglichkeit bekommen, die Arbeit der jeweiligen Führungsaufsichtsstelle kennenzulernen.

2.3. Fortbildung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird den Leiterinnen und Leitern der Aufsichtsstellen sowie den Fachkräften der Führungsaufsichtsstellen regelmäßig Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung gegeben.

2.4. Supervision und Intervention

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird den Fachkräften der Führungsaufsichtsstellen regelmäßig die Gelegenheit zur Supervision geboten. Bei Bedarf ist auch den Leiterinnen und Leitern der Aufsichtsstellen die Gelegenheit zur Supervision zu geben.

2.5. Dienstreisen

Dienstreisen von Leiterinnen und Leitern und Fachkräften der Führungsaufsichtsstellen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelten allgemein als genehmigt, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf. Dies gilt auch für Hamburg sowie die an Schleswig-Holstein angrenzenden Landkreise in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Andere Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Dienstvorgesetzten.

Für die Genehmigung der Dienstreise und Erstattung der Kosten gelten die Bestimmungen des Bundesreiskostengesetzes, insbesondere werden Dienstreisen nur durchgeführt, „wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.“ (§2 Bundesreiskostengesetz vom 26.05.2005, zuletzt geändert am 28.06.2021).

Sofern für die Erledigung der Dienstreisen ein Kraftfahrzeug erforderlich ist, wird für die Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt.

Die Dienstreisen werden in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH im Fahrtenbuch dokumentiert; die Ausdrucke des Fahrtenbuches dienen auch der Prüfung und Kostenerstattung durch die örtlich zuständigen Landgerichte.

2.6. Räume und Sachausstattung

In den Aufsichtsstellen stehen Büroräume zur Verfügung, die vertrauliche Gespräche mit den Probandinnen und Probanden ermöglichen. Sind aus räumlichen Gründen Einzelbüros nicht möglich, wird Vertraulichkeit durch organisatorische Maßnahmen oder geeignete Beratungsräume sichergestellt.

Sach- und Büromittel werden durch die zuständigen Landgerichte zur Verfügung gestellt. Die Grundausstattung beinhaltet einen PC und einen Drucker. Weitere Sachmittel, wie ein Diktiergerät oder eine Spracherkennungssoftware werden optional zur Verfügung gestellt.

In den Einrichtungen stehen außerdem zumindest Fax- und Scangeräte zur Verfügung.

2.7. Digitale Ausstattung

Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen verfügen über eine zeitgemäße technische Ausstattung, die das VPN-basierte und mobile Arbeiten erlaubt. Die Stabilität und Betreuung des virtuellen Netzwerks und der Software ist durch zentrale und dezentrale IT-Stellen sichergestellt.

Die Falldokumentation und –steuerung erfolgt digital in dem Fachverfahren SoPart Justiz SH.

Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen kommunizieren über E-Mail und andere digitale Kommunikationswege. Sie verfügen über Kenntnisse und Ausstattung, um digitale Konferenzräume zu nutzen, an digitalen Veranstaltungen und sonstigen, sachgerechten digitalen Kommunikationsformen teilzunehmen.

2.8. Kooperation

Die Leiterinnen und Leiter der Aufsichtsstellen sowie die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen kooperieren mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen.

Kooperationsbeziehungen zwischen Einrichtungen der Justiz oder anderen Behörden und Einrichtungen können verbindlich per Erlass durch die Aufsichtsbehörde geregelt werden. Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen richten ihre Kooperationsbeziehungen mit Einrichtungen des Maßregelvollzugs und dem stationären Strafvollzug an den interministeriellen Kooperationserlassen aus.

Im Rahmen des „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)“ ist die enge Zusammenarbeit von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe und dem Landeskriminalamt (KSKS-Zentralstelle) normiert. So können Informationen effektiv und schnell ausgetauscht sowie polizeiliche mit juristischen bzw. sozialarbeiterischen Instrumentarien sinnvoll ergänzt werden. Die Aufsichtsstellen kooperieren insofern mit allen im KSKS genannten Personen und Organisationen.

Seit dem 01. Januar 2011 normiert § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB, bestimmten Personen die gerichtliche Weisung zu erteilen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. In diesen Fällen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) ist nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Führungsaufsichtsstellen, den Justizvollzugsanstalten, den Bewährungshilfen und der Polizei vorgesehen. Die Führungsaufsichtsstellen kooperieren in Fällen der EAÜ auch mit der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) und mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD).

2.9. Erreichbarkeit

Die Fachkräfte der Führungsaufsicht sind von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu erreichen.

Werden während dieser Zeit durch die Fachkräfte der Führungsaufsicht Termine wahrgenommen, ist die Erreichbarkeit über die Umstellung der Telefonanschlüsse nach Möglichkeit auf eine Vertretung oder die Geschäftsstelle sicherzustellen.

Auf eingegangene E-Mails, Faxe, Briefpost oder Nachrichten auf dem Anrufbeantworter soll eine Reaktion innerhalb von 2 Tagen (mit Ausnahme der Wochenenden) erfolgen. In begründeten Fällen kann hiervon abgesehen werden.

Im Falle der Abwesenheit einer Fachkraft für mehr als 48 Stunden ist die Vertretung durch eine andere Fachkraft sicherzustellen.

2.10. Beschwerdemanagement

Die Probandinnen und Probanden haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten der Fachkräfte zu wenden. (§ 42 ResOG SH)

Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen nehmen Beschwerden der Probandinnen und Probanden als Mitteilung von Unzufriedenheit oder Konflikten ernst und verstehen die Annahme von Beschwerden als Beitrag zu Deeskalation und Konfliktlösung. Teilt eine Probandin oder ein Proband mit, sich beschweren zu wollen, wird die Fachkraft die Beschwerde auf dem vorgesehenen Weg unterstützen und die Leiterin oder den Leiter der Führungsaufsichtsstelle beteiligen.

Die Beschwerdeannahme und Beschwerdeführung sind niedrigschwellig ausgerichtet

Es erfolgt eine jährliche Weitergabe der Auswertung und Bewertung von Beschwerden an das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Sachberichterstattung.

2.11. Qualitätssicherung

Qualität meint die Gesamtheit der Bedingungen, die für das Gelingen juristischer und sozialer Arbeit in den Führungsaufsichtsstellen sinnvoll und erforderlich ist. Klar formulierte Regelmäßigkeiten (Standards) definieren strukturelle Bedingungen, Verfahrensabläufe sowie methodisches Handeln und Haltungen, die geeignet sind, die Ziele juristischen und sozialarbeiterischen Handelns in den Führungsaufsichtsstellen zu erreichen.

Die Standards der Leistungserbringung gelten landesweit und ermöglichen eine Vergleichbarkeit und Transparenz der Leistungserbringung für deren Adressatinnen und Adressaten. Qualität im Sinne einer Gütebeschreibung ergibt sich mittels

Evaluation und durch den Abgleich definierter Standards mit den tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Überprüfung der Standards erfolgt spätestens alle 3 Jahre. Das Ergebnis der Überprüfung, abgeleitete Ziele oder Maßnahmen werden durch Änderungen oder Neufassungen der Standards durch das für Justiz zuständige Ministerium umgesetzt.

Die Zuständigkeit für die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Standards liegt bei dem für Justiz zuständigen Ministerium. Die Fortschreibung der Standards erfolgt in enger Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der Führungsaufsichtsstellen sowie den Fachkräften der Führungsaufsichtsstellen.

2.12. Besprechungswesen

Besprechungen erfolgen planvoll, strukturiert und ergebnisorientiert. Die Besprechungsergebnisse werden protokolliert und veraktet.

2.12.1. Dienstbesprechungen:

Dienstbesprechungen sind ein wichtiges Instrument der internen Kommunikation. Sie dienen der Weitergabe von Informationen (z. B. über Ziele und Strategien der Organisation, aktuelle Arbeitsergebnissen und Dienstleistungen, Entwicklungen etc.), dem Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über gemeinsame Arbeitsaufgaben und der Koordinierung von Aufgaben.

Die Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen führen mit den Fachkräften der Führungsaufsichtsstellen regelmäßige Dienstbesprechungen durch.

2.12.2. Fallbesprechungen:

Im Rahmen der Dienstbesprechungen finden auch Fallbesprechungen statt. Es sind alle Fälle zu erörtern, die wegen Art, Umfang, Dauer oder ihrer Auswirkungen auf Beschuldigte oder Betroffene von besonderer Bedeutung sind.

2.12.3. Besprechung mit dem Fachreferat des Justizministeriums

Es findet eine jährliche Dienstbesprechung statt.

Teilnehmende sind die Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen, jeweils eine in diesen Aufsichtsstellen mitarbeitende Fachkraft der Bewährungshilfen, die Leitung des Fachreferats des für Justiz zuständigen Ministeriums sowie weitere Mitarbeitende des Fachreferats.

Zuständig für die Koordinierung und die Tagesordnung ist das Fachreferat des Justizministeriums.

3. Prozessqualität

3.1. Auftragsarten und Aufgaben

Die Auftragsarten ergeben sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen zu §§ 68a ff. StGB, § 463a StPO (siehe zu 1.).

Die Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen sowie die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen stehen im Einvernehmen mit den Fachkräften der Bewährungshilfe und den Fachkräften der forensischen Ambulanzen den Probandinnen und Probanden helfend und betreuend zur Seite (§ 19 Abs. 2 ResOG SH). Die Führungsaufsichtsstellen überwachen im Einvernehmen mit den Gerichten und gemeinsam mit den Fachkräften der Bewährungshilfe und den Fachkräften der forensischen Ambulanzen das Verhalten der Probandinnen und Probanden und die Erfüllung der gerichtlichen Weisungen (19 Abs. 2 ResOG SH).

Vorrangiges Ziel ist erforderliche Kontrolle der Probandinnen oder Probanden. Den Führungsaufsichtsstellen kommt die Rolle der Schnittstelle in dem Verfahren zu, bei der alle für die Kontrollprozesse erforderlichen Informationen zusammenfließen. Seitens der Leiterinnen und Leiter oder seitens Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen wird der Probandin oder dem Probanden zu Beginn der Führungsaufsicht das Zusammenwirken aller Beteiligten erläutert.

Während die Führungsaufsichtsstellen [vorrangig] die kontrollierenden und überwachenden Aufgaben übernehmen, werden die betreuenden Aufgaben [vorrangig] von der Bewährungshilfe geleistet, denn zu jeder Führungsaufsicht wird eine solche Fachkraft bestellt, die die persönliche Betreuung und Überwachung der Probandinnen und Probanden wahrnimmt¹.

Aufsicht und Hilfe sind die in einem Spannungsverhältnis stehenden Hauptaufgaben zur Erreichung des Maßregelzwecks (§ 68a StGB). Die Vorschrift überträgt beide ohne scharfe Trennung sowohl der Aufsichtsstelle wie auch der (in jedem Falle zu bestellenden) Bewährungshilfe, versucht aber, durch Bildung unterschiedlicher Schwerpunkte die Überwachungstätigkeit enger der Aufsichtsstelle zuzuordnen und damit der Bewährungshilfe mehr Bewegungsfreiheit für seine Resozialisierungsarbeit zu verschaffen.

¹ Manderla, Anna (2014): Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherheitsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland, Kriminologische Zentralstelle, S. 17.

Soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen handelt, ist die Aufsichtsstelle in ihrer Entscheidungsbefugnis von der Bewährungshilfe und von der forensischen Ambulanz unabhängig.

In dem Aufgabenbereich der Hilfe und Betreuung kommt der Aufsichtsstelle im Gegensatz zur Überwachung keine vorrangige Stellung gegenüber der Bewährungshilfe oder der forensischen Ambulanz zu. Wird in Fragen der Hilfe und der Betreuung kein Einvernehmen zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe hergestellt, so entscheidet nach § 68 a Abs. 4 StGB das Gericht².

Außerdem regt die Aufsichtsstelle nach Rücksprache mit allen Beteiligten ggf. ergänzende oder konkretisierende Weisungen bei den Vollstreckungsgerichten an, beruft Fallkonferenzen ein und stellt bei Weisungsverstößen, die den Zweck der Maßregel gefährden, die für eine Verfolgung nach § 145a StGB erforderlichen Strafanträge bei der Staatsanwaltschaft. Nach den Reformen der Führungsaufsicht in den Jahren 2007 und 2010 stehen den Aufsichtsstellen unter anderem gemäß §§ 68a StGB und 463a StPO umfangreiche Instrumentarien zur Verfügung:

- Ermittlungen zur Verhaltens- und Weisungskontrolle
- Einholung von Bewährungshilfeberichten
- Einholung von Analysen der forensischen Ambulanzen
- Polizei- und Meldeamtsanfragen
- Auskunfts- und Ermittlungersuchen
- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- Beantragung von Vorführungsbefehlen
- Einberufung von Fallkonferenzen

Interventionen der Aufsichtsstellen:

- Strafantrag in Fällen von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)
- Anhörungstermine durch die Aufsichtsstelle (Möglichkeit polizeilicher Vorführung)

Anregung anderer Eingriffsmaßnahmen wie z. B.:

- Krisenintervention gem. § 67h StGB für 3 bzw. längstens 6 Monate

² Schönke/Schröder/Kinzig StGB § 68a Rn. 4-7.

- unbefristete Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 StGB)
- Gefährder- und Gefährdetenansprachen durch die Polizei
- Ergänzung, Konkretisierung und/oder Aufhebung von Weisungen nach § 68b Absatz 1 StGB (insbesondere Einschränkung/Verbot von Kontakten zu bestimmten Personen, Aufenthalt an bestimmten Orten, Konsum von Alkohol und Suchtmitteln, gefährlichen Gegenständen, Kfz; Meldepflichten, Vorstellung bei forensischer Ambulanz etc.)
- Abkürzung der Dauer der Führungsaufsicht bei positivem Verlauf

3.2. Fachliche Grundlagen

3.2.1. Theorien

Eine eigene sozialarbeiterische Theoriebasierung der Arbeit der Führungsaufsichtsstellen ist aufgrund des vorrangigen Kontrollauftrags nicht erforderlich. Für die helfenden Anteile der Leistungen wird auf die Standards der Leistungserbringung der Bewährungshilfe verwiesen.

3.2.2. Methoden

Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstelle erbringen ihre Leistungen geplant, transparent und nachvollziehbar.

Sie nehmen ihre Aufgaben wahr, mittels

- regelmäßiger Fallbesprechungen mit der zuständigen Fachkraft der Bewährungshilfe
- Kenntnisnahme und Bewertung der Berichte der Bewährungshilfe oder von anderen Stellen

und leiten hieraus erforderliche Interventionen ab.

Die fachliche Bewertung des jeweiligen Informationsstands aus Fallbesprechungen oder Berichten orientiert sich am Einzelfall und erfolgt mit dem Ziel der Förderung des jeweils individuellen Resozialisierungsprozesses.

Erforderliche Anhörungen der Probandin oder des Probanden erfolgen nach den Prinzipien einer strukturierten und resozialisierungsfördernder Gesprächsführung.

3.3. Leistungsbereiche der Fallarbeit

3.3.1. Gestaltungsgrundsätze

Die Leistungen werden nach den Grundsätzen

- der Achtung der Grundrechte (§ 4 ResOG SH),

- der Verhältnismäßigkeit (§ 4 ResOG SH),
- der individualisierten Leistungen und des Benachteiligungsverbots (§ 5 ResOG SH),
- des Vorrangs der Leistungen des Regelsystems (§ 6 ResOG SH),

gestaltet. Zudem sind die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

3.3.1.1. Kooperation mit der Bewährungshilfe

Die Führungsaufsichtsstellen und die Bewährungshilfen stimmen ihre Maßnahmen möglichst umfassend miteinander ab und unterrichten sich gegenseitig von vorgesehenen und veranlassten Maßnahmen.

Gemäß § 17 Absatz 7 ResOG SH beteiligt sich die Führungsaufsichtsstelle an dem von der Bewährungshilfe zu erstellenden Resozialisierungsplan.

Zur Unterstützung und Beratung der Probandinnen und Probanden kann die Führungsaufsichtsstelle – gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Institutionen – Gespräche mit den Probandinnen und Probanden führen. Inhalte dieser Gespräche können insbesondere die Erteilung und Änderung der Führungsaufsichtsweisungen, die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrages oder auch Krisenintervention im Sinne von § 67h StGB sein.

3.3.1.2. Opferorientierung (§ 8 ResOG SH)

Die Führungsaufsichtsstellen leisten (insbes. in der Kooperation mit den Bewährungshilfen) einen wichtigen kriminalpräventiven Beitrag und dienen der öffentlichen Sicherheit sowie dem Opferschutz.

3.3.1.3. Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung (§ 9 ResOG SH)

Im Rahmen des nachrangigen Hilfsauftrags der Führungsaufsichtsstellen, werden die Leistungen in enger Abstimmung insbesondere mit den Fachkräften der Bewährungshilfe nach den für die Bewährungshilfe geltenden Standards der Leistungserbringung erbracht.

3.3.1.4. Digitale Lebenswelten (§ 9 ResOG SH)

Die Führungsaufsichtsstellen sind aufgefordert, den mit der Digitalisierung einhergehenden Innovationsbedarf zu erheben und gemeinsam mit den zuständigen Stellen im MJEV an Konzepten für eine digitale Ansprechbarkeit der Verurteilten mitzuwirken.

In der Kommunikation mit Probandinnen und Probanden sind durch die Führungsaufsichtsstellen auch digitale Formen zu nutzen, wenn die Nutzung im Sinne

der Lebensweltorientierung die Kommunikation erleichtert oder ggf. eine reibungslose Kommunikation überhaupt erst ermöglicht.

3.3.1.5. Einbeziehung der Probandinnen und Probanden in die Gestaltung der Leistungserbringung (§ 12 ResOG SH)

Die Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen informieren die Probandinnen und Probanden über die Gestaltung der Leistungen. Es ist fachlich anerkannt, dass eine Arbeitshaltung, die sich an den jeweiligen Lebenswelten der Probandinnen und Probanden orientiert gut geeignet ist, die Motivation und die Bereitschaft, Mitverantwortung für das Gelingen des Wiedereingliederungsprozesses zu übernehmen, aufzubauen und nachhaltig zu stärken.

3.3.2. Hilfs- und Kontrollprozesse

3.3.2.1. Aufnahme

Die Führungsaufsichtsstelle wird tätig:

- durch Eingang des Unterstellungsbeschlusses,
- durch telefonische oder schriftliche Information der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts,
- durch Information der Justizvollzugsanstalt über eine geplante Entlassung oder durch die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt an die zuständige Vollstreckungsbehörde,
- durch Information des Maßregelvollzuges über eine geplante Entlassung.

3.3.2.2. Teilnahme an Gerichtsverhandlungen

In der Regel nehmen die Fachkräfte der Bewährungshilfe an Gerichtsverhandlungen teil, in denen ihre Probandin oder ihr Proband angeklagt ist. Das gilt auch für Führungsaufsichtsfälle.

3.3.2.3. Abschluss

Die Führungsaufsicht endet mit Ablauf der Dauer oder aus anderen Gründen. In der Regel führen die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer mit der Probandin oder dem Probandenein abschließendes Gespräch über den Verlauf der Führungsaufsicht. An dem Abschlussgespräch können die Fachkräfte der Führungsaufsicht teilnehmen.

An der Abschlussberichterstattung der Bewährungshilfe für das jeweilige Gericht können sich die Führungsaufsichtsstellen beteiligen.

3.3.2.4. Krisenintervention

3.3.3. Hilfeanfragen von ehemaligen oder zukünftigen Probandinnen oder Probanden nach § 10 Abs. 4 ResOG SH werden an die Bewährungshilfe weitergeleitet. Berichtswesen

Die Aufsichtsstelle überwacht gemäß § 68a Abs. 3 StGB im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe sowie ggf. der forensischen Ambulanzen das Verhalten der Probandin oder des Probanden und die Erfüllung der Weisungen. Die Berichterstattung durch die Bewährungshilfe erfolgt nach deren Standards und ggf. nach Zuarbeit einer forensischen Ambulanz innerhalb regelmäßiger Fristen oder nach gesonderter Aufforderung durch das zuständige Gericht bzw. – anlassbezogen- die Führungsaufsichtsstelle.

3.3.4. Fallübergaben

Die Abgabe der Führungsaufsicht aufgrund eines örtlich begründeten Zuständigkeitswechsels erfolgt gemäß 463a Abs. 5 StPO.

3.3.5. Aktenführung

Die Aktenführung und Fallbearbeitung erfolgt in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH unter der Einhaltung der §§ 52, 55 ResOG SH. Eine Handakte wird als Ausdruck aus dem Fachverfahren angelegt.

Die Aktenführung, Registratur, sowie die statistischen Erhebungen in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH werden im Einzelnen über die Dienstanweisung zur Nutzung des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH und in der Organisationsanweisung für das Fachverfahren geregelt.

4. Ergebnisqualität

4.1. Ziele der Leistungserbringung

Die Leitziele der Leistungserbringung ergeben sich aus §2 ResOG SH. Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden fördern. Sie dienen damit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens. Weiter sollen die Leistungen dazu beitragen, Inhaftierungen zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Maß zu verkürzen.

Auch die Probandinnen und Probanden sollen durch die Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere gefördert und befähigt werden,

- sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen,
- durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen,
- ihre Lebenslagen zu verbessern,

- Ausgrenzungen entgegenzuwirken und
- ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren.

Die Resozialisierungsziele ergeben sich aus den Aufträgen an die Führungsaufsicht und an die Bewährungshilfe und umfassen insbesondere

- die Umsetzung der Weisungen aus dem Führungsaufsichtsbeschluss
- die Erwartung an eine straffreie Lebensführung
- die Stärkung der Alltagsbewältigung und Lebenszufriedenheit der Probandinnen und Probanden

4.2. Leistungsmessung

4.2.1. Quantitative Kriterien/Kennzahlen

Die Führungsaufsichtsstellen sind aufgefordert, gemeinsam mit den zuständigen Stellen im MJEV, Kriterien und Indikatoren für eine quantitative Leistungsmessung zu entwickeln.

4.2.2. Qualitative Kriterien

Es erfolgen regelmäßige Erhebungen der Qualität auf unterschiedlichen Ebenen, insbesondere

Bewertung durch die Fachkräfte hinsichtlich der Qualität

- des Hilfs- und Kontrollprozesses
- der Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte der Führungsaufsicht

4.2.3. Dokumentation

Die Dokumentation der Leistungserbringung, sowie statistische Erhebungen und Auswertungen erfolgen über das Fachverfahren SoPart Justiz SH und unter Einhaltung der §§ 44 ff. ResOG SH.

Das Nähere zur Anwendung des Fachverfahrens SoPart Justiz SH ist in der Dienstanweisung und der Organisationsanweisung für das Fachverfahren geregelt.

Die Dokumentation der qualitativen Kriterien sowie eine Erläuterung der quantitativen Kriterien erfolgt jährlich im Rahmen eines Jahresberichts zur Leistungserbringung an das für Justiz zuständige Ministerium.

4.3. Evaluation

4.3.1. Geschäftsprüfungen

Regelmäßige Geschäftsprüfungen sichern die Qualität der Fallbearbeitung mit deren Dokumentation und Aktenführung.

Die Dienstvorgesetzten oder die Leiterinnen oder Leiter der Aufsichtsstellen führen spätestens alle 2 Jahre eine Geschäftsprüfung nach vorheriger Ankündigung durch. Die Geschäftsprüfung erfolgt anhand landesweit einheitlicher Prüfkriterien.

Über die Prüfung und deren Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die den Fachkräften zur Kenntnis gegeben und veraktet wird.

4.3.2. Effektivitäts- und Effizienzprüfungen

Das für Justiz zuständige Ministerium führt mindestens alle 5 Jahre Effektivitäts- und Effizienzprüfungen aller Leistungsbereiche nach dem ResOG SH sowie nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes durch.

Grundlage für diese Prüfungen sind die Kennzahlenbögen sowie die Sachberichte der nachgeordneten Behörden bzw. der geförderten Freien Träger.

Die Prüfungen dienen der Transparenz der Leistungen gegenüber der Landesverwaltung, der Politik, der Probandinnen und Probanden bzw. der Verletzten sowie der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse dienen auch der mittelfristigen Steuerung der Ressourcen.

4.3.3. Statistische Erhebungen

Die statistischen Erhebungen erfolgen mittels der Fachanwendung SoPart-Justiz SH. Die Daten dienen der internen und landesweiten Bewertung der Entwicklung der Führungsaufsicht.

Gemäß der Vereinbarung zur Einführung einer bundesweit koordinierten Statistik zur Führungsaufsicht werden die Daten turnusgemäß dem Bundesamt für Justiz übermittelt.

Die „Einführung dieser bundesweit koordinierten Statistik über Führungsaufsicht“ war das Ergebnis der „Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches“ und erfolgte 2013 auf Anregung des BMJV.

4.4. Kriminologische Forschung

Die Beteiligung der Fachkräfte der Führungsaufsichtsstellen an kriminologischen Forschungsvorhaben sowie die Erstellung und Weitergabe etwaig erforderlicher quantitativer oder qualitativer Auswertungen der Arbeit sind durch die

leistungserbringenden Organisationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Eine datenschutzrechtliche Prüfung kann in Zweifelsfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium erfolgen.

5. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Probandinnen und Probanden sind die Regelungen des ResOG SH zum Datenschutz (§§ 44 ff.) zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, soweit Rechtsgrundlagen die Verarbeitung vorsehen oder die Betroffenen eine Einwilligung hierzu erteilen. Sofern bundesrechtliche Bestimmungen die Verarbeitung von Daten in diesem Bereich konkret regeln, haben diese Vorrang vor den Regelungen vom ResOG SH. Die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG SH) sind entsprechend anwendbar, soweit Teilbereiche in diesem Abschnitt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht geregelt worden sind, insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 JVollzDSG SH.

Bei der Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung werden die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung berücksichtigt, insbesondere

- die Verarbeitung der Daten auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben
- die Verarbeitung für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke
- die Haltung der Daten auf dem sachlich richtigen Stand
- die Löschung, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, § 64 ResOG SH
- die Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung
- die Kenntlichmachung von faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten

Den Fachkräften der Führungsaufsicht ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort (§ 47 ResOG SH).

Literatur

Lackner/Kühl/Heger StGB § 68a.

Mandera, Anna (2014): Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland, Kriminologische Zentralstelle.

Schönke/Schröder/Kinzig StGB § 68a.